

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1833**

13 (13.2.1833)

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt

für den  
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 13. Mittwoch den 3. Februar 1833.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

Den Verkauf des Bürgergabholzes betreffend.

Zum Vollzug des §. 90. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 21. December 1831, besagend:

„Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist,“

wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Die Erlaubniß zur Veräußerung der Bürgerholzgaben ohne Unterschied, ob sie aus den Waldungen der Gemeinde oder aus jenen eines andern Eigenthümers verabreicht werden, ertheilt der Bürgermeister.

§. 2. Der Bürger, welcher diese Erlaubniß nachsucht, hat zu diesem Behufe nachzuweisen, daß und auf welche andere Weise sein Feuerungsbedürfniß bis zu dem Zeitpunkt, wo das nächstkünftige Gabholz wieder verabreicht werden wird, schon hinreichend gedeckt sey.

Der Bürgermeister hat sich dessen nöthigenfalls durch Nachsehen zu vergewissern.

§. 3. Erkennt der Bürgermeister die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Nachweisung als genügend, so stelle er dem Bürger, der sein Gabholz veräußern will, hierüber unentgeltlich einen Erlaubnißschein aus.

§. 4. Der Bürgermeister führt ein Verzeichniß, in welches er bei Ausstellung eines Erlaubnißscheins jedesmal einträgt: welchem Bürger, zu welcher Zeit und für wie viel Gabholz er die Erlaubniß zur Veräußerung ertheilt habe.

Dieses Verzeichniß hat der Bürgermeister dem Revierförster und dem mit der Waldhut beauftragten Personale auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 5. Wer Gabholz ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (§. 1.) weggibt, verfällt gemäß der Verordnung vom 10. Januar 1810, Regierungsblatt Seite 53., in eine Geldstrafe, welche dem Werthe des veräußerten Holzes nach den örtlichen Preisen gleichkommt.

§. 6. Die Anzeige einer solchen Gabholzveräußerung geschieht (durch wen immer) zuerst bei dem Bürgermeister, welcher, wenn die Strafe das im §. 51. a. der Gemeindeordnung bezeichnete Maas von 2 fl., oder in Stadtgemeinden von 5 fl., nicht übersteigt, die Sache selbst erledigt.

Übersteigt der Werth des Holzes, wornach sich die Strafe richtet, jenes Maas, so legt der Bürgermeister die Sache dem Bezirksamt vor, welches sofort nach etwa vervollständigter Untersuchung das Straferkenntniß gibt.

§. 7. Von dem Erkenntniß des Bürgermeisters geht der Rekurs an das Bezirksamt und von jenem des Bezirksamts an die Kreisregierung.

Sowohl der Anzeiger als der Verurtheilte können recurriren. Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

§. 8. Von der Strafe fallen nach der Verordnung vom 10. Januar 1810 zwei Drittel in das Ortsallmosen und das weitere Drittel erhält der Anzeiger.

— 94 —

Diese Verordnung ist in alle Landesblätter aufzunehmen und bei den Gemeindebesammlungen zu verkündigen.

Karlsruhe den 22. Januar 1833.

Ministerium des Innern.

L. Winter.

vdt. v. Stengel.

Nro. 2802 Vorsehende hohe Verordnung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe den 7. Februar 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fehr. v. Rüd t

vdt. Stengel.

Nro. 2212. Die Fortbildung und Fürsorge für die aus dem Taubstummen-Institut entlassenen Zöglinge betreffend.

Zufolge Verfügung des Großh. Hochpreidlichen Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nr. 26. wird hiermit folgendes verordnet und zur pünftlichen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Nach vorliegendem Bericht des Vorstandes des Taubstummeninstituts in Pforzheim soll der Zweck dieser wohlthätigen Anstalt größtentheils durch den Mangel an angemessener Fürsorge für die aus derselben entlassenen Zöglinge, verfehlt werden.

Statt die Zöglinge, welche nach ihrer Entlassung die gehörige geistige Ausbildung erlangt haben, um sich die zur Ausübung eines Gewerbs oder irgend einer ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung befähigen zu können, in die Lehre zu geben, oder zu solchen Beschäftigungen anzuhalten, und heranzuziehen, werden sie bisweilen aus unzeitiger Rücksicht ihrem Hange zur Unthätigkeit überlassen, oder, um die Kosten ihrer Befähigung zu einem nützlichen Gewerbe zu ersparen, in ihrer weiteren Erziehung vernachlässigt, oder gar als ein Mittel benutzt, das Mitleid zu erregen und die Wohlthätigkeit der Wohlhabenden anzusprechen.

Um die Erreichung des wohlthätigen Zweckes der Taubstummenanstalt mehr zu sichern, bedarf es daher der nähern Aufsicht, der Anleitung, und wo es nöthig und nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist, selbst der ersten Einschreitung der Ortsobrigkeit. n. Pfarrämter und Ortsvorgesetzte haben darauf zu sehen, das die Knaben Handwerke erlernen, oder zu den Geschäften der Landwirtschaft angehalten, oder zu irgend einem Berufe tauglich gemacht werden, der ihnen so viel möglich, ihre künftige Subsistenz zu sichern verspricht.

Durch Nachlaß der Taxen für Aufding und ledig sprechen, und durch Rücksicht der Wanderjahre und Meisterannahmestare, können diejenigen welche Handwerke erlernen wollen, erleichtert werden, so wie die unbemittelten zu diesem Zwecke nach Möglichkeit aus den geeigneten Fonds durch Uebernahme des Lehrgelds zu unterstützen sind.

Die Mädchen sind zu Diensthöten heranzubilden oder zu weiblichen Arbeiten, wodurch sie, wie durch Nähen, Waschen etc. sich ihren nöthigen Unterhalt verschaffen können. Die Aemter werden darauf wachen, das diese so nöthige Fürsorge für die Befähigung der unbemittelten Taubstummen zum Erwerbe ihres künftigen Unterhalts nicht versäumt werde, damit diese Unglückliche nicht der dürftigen Unterstützung aus Gemeindemitteln anheimfallen. Sie haben sich zu diesem Zwecke innerhalb 6 Wochen nach Entlassung der Zöglinge aus dem Institut die Ueberzeugung zu verschaffen, das die erforderliche Einleitung zu ihres Befähigung für irgend einen ihren Naturanlagen und Verhältnissen angemessenem Berufe getroffen worden, und sich über den Erfolg Nachweisungen geben zu lassen.

Gegen diejenigen, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten und gebrauchen, haben sie nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren, und wo es nöthig ist, durch Bestellung besonderer Aufsicht für die Vollendung der Erziehung der entlassenen Taubstummen zu sorgen.

Karlsruhe den 29. Januar 1833.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fehr. v. Rüd t.

vdt. Eberstein.

### Bekanntmachungen.

Die Rathsschreibereien betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, welche Eigenschaften zur Wahl eines Rathsschreibers erfor-

derlich seyn, insbesondere, ob er nicht die im §. 13. der neuen Gemeindeordnung für die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe vorgeschriebenen Eigenschaften haben müsse?

In dieser Beziehung hat nun das hohe Ministerium des Innern durch Erlaß vom 15. v. M. No. 433. sich dahin ausgesprochen, daß nicht auch sämtliche nach der angerufenen Gesetzesstelle für die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe erforderliche Eigenschaften für die Wahl des Rathschreibers nöthig seyen.

Die Frage: ob ein Bürger zum Rathschreiber gewählt werden könne? müsse also, da die Gemeindeordnung keine besondere Eigenschaften vorschreibt, lediglich nach dem allgemeinen Gesetze über die Fähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter, beurtheilt werden, und diese Fähigkeit fehle namentlich den Entmündigten und Mundtoten; bei welchen — nach §. 66 des Bürgerannahmsgesetzes — sogar das Bürgerrecht ruht, so wie auch denjenigen, welche nach §. 2. der Eidesordnung, wegen Verbrechen eidesunfähig geworden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kastatt den 1. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fehr. v. Rüd t.

vdt. K o s t.

Die Beurkundung der — mehr als einen Tag andauernden — Geschäfte der Theilungskommissäre betreffend.

Es ist zur höhern Kenntniß gekommen, daß Theilungskommissäre häufig ein Geschäft, welches sie in mehreren Tagen nacheinander, oder mit Unterbrechung vornehmen, in der Art beurkunden, als sey dasselbe in einem Act und Tage vorgenommen worden.

Da es jedoch nothwendig ist, daß dergleichen öffentliche Urkunden in Beiseyn der Interessenten mit unterschrieben, und, daß das Datum, wann die Verhandlung statt fand, gesichert wird; so wird — in Folge Erlasses des Großherzogl. Justizministeriums vom 15. v. M. No. 215. — sämtlichen Amtseinschreibern eröffnet, daß künftighin jede Verhandlung, die nicht in einem Act vollendet werden kann, jeder Zeit abgeschlossen und beurkundet werde, und für die Fortsetzung ein weiterer Act beginnen muß. Kastatt den 1. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.  
Fehr. v. Rüd t.

vdt. S t e n g e l.

Nro. 2450. Die Bewilligung von Pensionen an Gemeinderathsmitglieder betr.  
Das Großherzogl. hohe Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 11. Januar l. J. Nro. 243. anher bekannt gemacht:

Die Bewilligung einer Pension an ein Mitglied des Gemeinderaths, ist, da die Gemeinderäthe ohne ein besonderes Vertragsgebiß ein gesetzliches Recht auf Pension nicht ansprechen können, ein Freigebigkeitsact.

Schenkungen oder Freigebigkeitsacte gehören nun schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nie in die Befugniß desjenigen, dem die Verwaltung fremden Vermögens übertragen ist, sondern nur in die Befugnisse des Eigenthümers selbst. Schon darum muß man annehmen, daß dem mit der Verwaltung des Gemeindevermögens beauftragten Gemeinderath das Recht nicht zustehe, eine Pension zu bewilligen, und daß dazu auch die Zustimmung des Ausschusses nicht genügt, geht aus dem §. 135 der Gemeindeordnung hervor, da hier sämtliche Fälle, in welchen der Ausschuß die Gemeinde zu vertreten hat, aufgeführt sind, Freigebigkeitshandlungen aber darunter nicht vorkommen.

Deswegen, sodann auch nach einem Schlusse vom Größeren auf das Kleinere, da ja selbst zur Erhöhung der nicht unentgeltlich gegebenen Besoldung des Gemeinderaths schon die Zustimmung der Gemeinde selbst, so wie der Mittelbehörde nöthig ist, muß man um so mehr noch bei der freiwilligen Verleihung einer Pension fordern, daß die Gemeinde selbst bestimme, und die, die ideale Gesamtheit, beziehungsweise die künftigen Bürger vertretende Staatsbehörde die Genehmigung erteile. Kastatt den 1. Februar 1833.

Großherzoglich Badisches Hofgericht am Mittelrhein.  
Fehr. v. Rüd t.

vdt. K o s t.

Nro. 2602. Der erledigte Kaminfegerdienst Kürzel betreffend.

Durch den Tod des bisherigen Kaminfegers Gißler ist der Kaminfegerdienst Kürzel, Oberamts Lehr, welcher aus folgenden 13 Orten und den dazu gehörigen Höfen besteht: Kürzel, Schutterzell, Meisenheim, Ottenheim, Altmannsweyer, Nonnenweier, Wittenweier, Kubbach mit dem Brudertal, Reichrbach mit den 2 Zinken Kreut und Giesen, Seesbach mit Steinbach, Dautenstein mit den 5 Höfen Trettenbach, Haghof, Lenzlisberg, Litschenthal und Ligelhard; ferner Schutterthal mit den 12 Höfen Rambach, Michelbronn, Regelsbach, Dürrenbach, Laulisgraben, Neuhäuser, Föhrenhöfen, Ragenweiler, Schmetter, Sodhof und Huthof; sodann Prinzbach mit Emmersbach, Schönberg mit Eichelberg, Weiler, Harmersbächle und Schloß Geroldseck und Wittelbach — erledigt worden. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich durch ihr vorgefertigtes Bezirksamt binnen 6 Wochen mit Anschluß ihrer Zeugnisse ihre Befähigung, seitheriger Beschäftigung und Ausführung dahier zu melden.

Karlsruhe den 5. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Jehr. v. Rüd.

vdt. Stengel.

Nro. 1483. Die Classification einiger im Gewerbesteuerarif nicht namentlich aufgeführten Gewerbe betreffend.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 28. Dezember 1832 Nro. 8580. verfügt, daß, nachstehende im Gewerbesteuerarif nicht namentlich aufgeführten Gewerbe hinsichtlich ihres persönlichen Verdienstes wie folgt zu classificiren sind, nemlich:

A. Die Brunnenenteuchelleger in die I. Klasse.

B. Bey Besteuerung der Torfstecher sind

1) als Handelsleute ohne offenen Laden anzulegen:

a. diejenigen, welche Torf kaufen und wieder verkaufen.

b. diejenigen, welche Torfboden für eine kürzere Zeit als eine ganze Umtriebsperiode gepachtet haben, und den darauf gestochenen Torf auf dem Platz oder aus Magazinen verkaufen.

2) Als Landleute im Sinne des §. 13 der Gewerbesteuerordnung sind zu betrachten:

a. diejenigen, welche Torf auf eigenem Boden stechen.

b. diejenigen, welche Torf auf gepachtetem Boden stechen, sofern die Pachtzeit nicht kürzer als eine gewöhnliche Umtriebsperiode ist.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 25. Januar 1832.

Steuer-Direction.

Cassinone.

vdt. W. Maier.

Für das Jahr 1833 wird die 2. planmäßige Serienziehung von dem am 8. September 1820 bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber senior dahier eröffneten Ansehen zu 5 Millionen Gulden, Freitag den 1. März, Nachmittags 3 Uhr im landständischen Gebäude dahier öffentlich statt finden.

Karlsruhe den 7. Februar 1833.

Großherzogl. Badische Amortisations-Casse.

### Bekanntmachungen.

Durch das schon längst erfolgte Ableben des Schullehrers Mathias Sudler, ist der katholische Schul- und Meßnerdienst zu Emmingen ab Egg, Amts Eugen, mit einem beständigen Einkommen von 24 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzungen, jedoch mit der Verbindlichkeit einen im Schul- und Meßnerdienste ihm Aushülfe lei-

stenden Schulgehülfen, welchem die Gemeinde freie Wohnung und Beheizung zu geben hat, zu ersetzen und mit 30 fl. jährlich zu salariren erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich bei der Fürstl. Fürstbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 21. Juni v. J. erfolgte Ableben des Kaplans Johann Baptist Fischeckerle ist das Kaplanseidenficium ad St. Blasium in Hü-

singen mit einem beiläufigen Einkommen von 650 bis 700 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, worauf aber eine vorläufig auf 43 fl. 47 kr. berechnete, übrigens noch zu liquidirende Kriegsschuld haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bei der Fürstl. Fürstenbergischen Landes- und Patronats-Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Uebertragung der Assistenzarztstelle in Langenbrücken an den Staatschirurg, Assistenzarzt Seither, ist die Staatschirurgatsstelle in Oppenau, mit der zugleich die Besorgung der Renschbäder und der Legalfälle in diesem Bezirk, nebst einem Gehalt von 150 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, aus der Zahl der practischen Aerzte, die zugleich Wund- und Heilärzte sind, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherz. Sanitätscommission zu melden, wobei zur Nachricht dient, daß dem künftigen Staatschirurg der Character als Assistenzarzt ertheilt wird.

Durch die Uebertragung des Physicats Lehr an den Physicus Dr. Kuchling ist das Physicat Kork, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der Großh. Sanitätscommission zu melden.

#### Untergegerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

##### Schuldenliquidationen.

Audurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfaunds-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vergleich, die Nichterscheinenden

als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(1) zu Kürnbach an den in Gant erkannten Nachlaß des verlebten Bürgers Johann Jakob Bollmer auf Montag den 25. Februar d. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Gerichtskanzlei. U. d. Bezirksamt Eppingen.

(1) zu Ittlingen an das in Gant erkannte Vermögen der Kaspar Flecks Wittwe, Dorothea geb. Rietz, auf Montag den 25. Febr. d. J. Vormittags 8 Uhr in die seitiger Amtskanzlei. U. d. Bezirksamt Gengenbach.

(1) zu Zell an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Christian Kranz auf Montag den 25. Februar d. J. Morgens 9 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem Bezirksamt Haslach.

(1) zu Fischerbach gegen den Bauern Lorenz Baumann, auf Mittwoch den 6. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei.

(1) zu Steinach gegen den Anton Trautwein, Schmidt, auf Mittwoch den 13. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. U. d. Stadttamt Karlsruhe.

(2) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte Vermögen des Plästerers Jakob Räuber auf Mittwoch den 27. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitigem Stadttamt. Aus dem Oberamt Offenburg.

(2) zu Offenburg an den in Gant erkannten Bürger und Hafner Johann Maier, auf Montag den 18. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. Aus dem Bezirksamt Wolfach.

(1) zu Kniebis an den in Gant erkannten Mikodemus Lehmann, auf Dienstag den 26. Februar d. J. früh 8 Uhr in die seitiger Amtskanzlei.

(2) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.]

Zur Schuldenliquidation der nach Amerika auswandernden Wittwe des Jakob Herlan von Friedrichsthal, Elisabeth geb. Hornung und ihrer 3 minderjährigen Kinder haben wir Tagfahrt auf Montag den 25. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Kanzlei anberaumt, und laden hierzu ihre sämtlichen Gläubiger mit dem Anhang vor, daß die Ausbleibenden den Bezug der Auswanderer ohne Berichtigung ihrer etwaigen Schulden zu gewärtigen haben.

Karlsruhe den 29. Januar 1833.

Großherzogl. Landamt.

(2) **Nadolphzell.** [Liquidation.] In Sachen des Sodafabrikanten Friedrich Wilhelm von Nüfelshausen wünscht der Cridar einen endlichen Versuch eines Nachschvergleiches mit seinen Gläubigern zu machen, zu welchem Behuf der Salmiakfabrikant Bartholomäus März von Dührenhof sich bereit erklärt hat, für Befriedigung der Gläubiger als Vürz und Selbstzähler einzustehen. Zu diesem Ende haben wir Tagfahrt angeordnet auf Montag den 25. Februar Vormittags 9 Uhr, zu welcher sämtliche Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden als der Erklärung der Nichtbeit der Erschienenen beitreten angesehen werden würden.

Nadolphzell den 16 Januar 1833.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) **Bruchsal.** [Präklusivbescheid.] Alle diejenigen Gläubiger des dahier verstorbenen Amtmanns Georg Joseph Weigel, welche ihre Forderungen an Letztern an der auf heute zur Vornahme der Schuldliquidation anberaumten Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der Sannmasse andurch ausgeschlossen.

Bruchsal den 31. Januar 1833.

Großherzogl. Oberamt.

### Mundtods. Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. U. d. Bezirksamt Mosbach.

(2) von Neckarbrücken dem mit Geistesverwirrung behafteten Bürger Peter Frei, dessen Pfleger, Andreas Schumacher von da ist. U. d.

### Erbvordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim.

(3) von Helmstadt der ledige Andreas Müller, welcher 15 Jahre von Hause abwesend ist, und von dessen Aufenthalt bisher nichts bekannt geworden.

(3) **Karlsruhe.** [Verschollenheits-Erklärung] Da sich der ledige Johannes Koll von Busach in der anberaumten Frist zum Empfang seines Vermögens nicht gemeldet hat, so wird er nunmehr für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution übergeben.

Karlsruhe den 26 Januar 1833.

Groß Landamt.

(2) **Lahr.** [Verschollenheits-Erklärung.] Da sich der unterm 15. Mai 1831 aufgeforderte Michael Wagner von Dundenheim nicht gemeldet hat, so wird er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution verahfolgt.

Lahr den 22. Jänner 1833.

Großh. Oberamt.

(1) **Pforzheim.** [Verschollenheits-Erklärung.] Nachdem die im Jahr 1801 nach Kaukasien ausgewanderten Michael Augensteiner'schen Eheleute von Brözingen auf die öffentliche Aufforderung vom 2. Jänner 1832 zum Empfang ihres in Brözingen zurückgelassenen Vermögens sich nicht gemeldet haben, so werden solche für verschollen erklärt, und soll ihr Vermögen deren nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung übergeben werden.

Pforzheim den 8. Februar 1833.

Großherzogl. Oberamt.

(3) **Weinsberg.** [Aufruf einer Verschollenen.] Die am 18. Januar 1762 geborne Maria Anna Sing von Affaltrach wurde ihr einundsiebenzigstes Jahr bereits zurückgelegt haben, wenn sie noch lebte. Da dieselbe aber seit 36 Jahren nichts mehr von sich hören ließ, vor welcher Zeit sie sich in Bruchsal im Großherzogthum Baden aufhielt, so ist deren Tod anzunehmen. Es wird nun dieselbe und ebenso deren etwaige Leibes-, Vertrags- oder Testamentserben aufgefordert, sich binnen 90 von heute an laufender Tage um das in Affaltrach verwaltete Vermögen der verschollenen Maria Anna Sing zu melden, widrigenfalls vom 18. Januar 1832 an dieselbe für todt, ohne Leibes-, Vertrags- oder Testamentserben zu hinterlassen, geachtet, und ihr Nachlaß an deren bekannten Seitenverwandte landrechtlicher Ordnung nach vertheilt würde.

Weinsberg, im königl. württembergischen Oberamtsgerichte am 21. Januar 1833.

Königl. Würtemb. Oberamt.

**Ausgetretener Vorladungen.**

(1) Eettingen. [Vorladung.] Die ledigen Burschen, Ignaz und Joseph Ristner und Karl Hartmann von Walsch, welche der Verwundung des Anton Wehler von da angeklagt sind, werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato bei unterzeichnetem Gericht zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls nach den Landesgesetzen in contumaciam gegen sie werde erkannt werden. Eettingen den 7. Februar 1833.  
Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Kork. [Vorladung.] Bei der heutigen Rekrutenaushebung sind nicht erschienen: Eduard Hartmann von Kork, Johann Philipp Helfrich von Willstätt, dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Befehle gegen sie verfahren werden soll. Kork den 5 Februar 1833.  
Großh. Bezirksamt.

(2) Neckarbischofsheim. [Vorladung.] Bei der am 28. d. M. dahier vor sich gegangenen Rekrutenaushebung sind Johann Peter Jakob Treibel von Bargaen und Leonhard Friedrich Wagner von Neckarbischofsheim, welche zum Actyendienst berufen worden, ohne Entschuldigung ausgeblieben, ebenso ist Johann Peter Uebelhöe von Dbergingern, welcher 2. Reservemann geworden, nicht erschienen. Beide Erstern werden daher aufgefordert sich binnen 4 Wochen um so gewisser dahier zu stellen, als sie sonst als Refractor betrachtet und nach den Gesetzen bestraft würden. Ebenso wird der Letztere aufgefordert sich binnen nämlicher Frist dahier zu melden, indem er sonst, wenn er als Ersatzmann einrücken müßte, gleiche Strafe zu gewärtigen hätte.  
Neckarbischofsheim den 31. Januar 1833.  
Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Rastatt. [Vorladung.] Der bei der heutigen Rekrutenaushebung mit Loos No. 98. ungehorsam ausgebliebene Franz Xaver Fütterer von Eichesheim wird hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen um so gewisser dahier zu stellen und seiner Conscriptiionspflicht zu genügen, als er sonst als Refractor betrachtet und nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren werden wird. Rastatt den 8. Februar 1833.  
Großh. Oberamt.

(1) Pfullendorf. [Vorladung.] Johann Georg Huber, geboren zu Illmenssee und Thad-

däus Steinberger, geboren zu Rast, welche weder bei der Ziehung für das Conscriptiionsjahr 1833 noch bei der heute stattgehabten Aushebung sich eingefunden haben, werden hiemit aufgefordert, sich noch vor dem 1. April d. J. bei dem unterzeichneten Bezirksamte zu stellen, und über ihren Angehorsam zu verantworten; widrigenfalls die gesetzliche Strafe gegen sie ausgesprochen werden sollte. Pfullendorf den 1. Februar 1833.  
Großh. Bezirksamt

(1) Triberg. [Vorladung.] Die Rekruten Leander Fackler von Furtwangen, Romuald Kienzler von da und Felix Ganter von Neukirch, haben sich bei der unterm 26. v. M. dahier vor sich gegangenen Affentirung nicht gestellt; dieselben werden anmit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls sie des Verbrechens der Refraction für schuldig erklärt und in die gesetzliche Strafe verfällt werden würden. Triberg den 4. Februar 1833.  
Großh. Bezirksamt.

(2) Durlach. [Diebstahl.] In der verfloffenen Nacht wurde durch gewaltsamen Einbruch auf dem Speicher des hiesigen Rathhauses unten beschriebenen zum Trocknen aufgehängte Wäsche entwendet, wovon wir sämtliche Polizeibehörden zur gefälligen Fahndung benachrichtigen.  
Durlach den 3. Jänner 1833.  
Großh. Oberamt.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände.  
3 Weiberhemder mit C. K. gezeichnet, 2 von Baumwollentuch das 3. von Flachs oder Hanf.  
10 Mannshemder, theils von Flachs theils von Hanf und mit G. K. A. K und H. K. gezeichnet.  
1 Knabenhemd mit G. oder P. K. gezeichnet.

(1) Rastatt. [Diebstahl.] In der Nacht vom 6. auf den 7. v. M. wurde dem Wachtmeister Valentin Auser in Muggensturm ein noch ziemlich neues Wagenrad im Werthe von 8 fl. aus seinem unverschlossenen Schuppen entwendet, was hiemit zur Fahndung auf das Object sowohl als auf den zur Zeit noch unbekanntem Thäter öffentlich bekannt gemacht wird.  
Rastatt den 6. Februar 1833.  
Großh. Oberamt.

(2) Forzheim. [Vermißte Pfandurkunden.]

Nachbeschriebene Pfandurkunden des Heiligenfonds  
Bilfingen sind verloren gegangen:

- 1) Von Franz Joseph Huff in Bilfingen über  
200 fl. Kapital vom 22. März 1802.
- 2) Von Jakob Kaufmann allda über 350 fl.  
vom 11. November 1806.
- 3) Von Adam Flor allda über 350 fl. vom  
11. November 1807.
- 4) Von Thomas Brende von da über 150 fl.  
vom 19. Jänner 1808.

Da die Schuldner ihre Schuld theils durch  
Zahlung theils durch Einlegung neuer Pfandur-  
kunden getilgt haben, so wird jeder vor dem Er-  
werb der beschriebenen Pfandurkunden gewarnt.

Pforzheim den 1. Februar 1833.

Großh. Oberamt.

### Kauf-Unträge.

(1) Aue am Rhein. [Bau-, Handwerks-  
und Holländereichenversteigerung.] In dem hiesi-  
gen Gemeindswalde, in den s. g. obern Vierteln,  
werden Donnerstag den 28. d. M. Vormittags 9  
Uhr 123 Stämme Bau-, Handwerks- und Hol-  
ländereichen und 9 Stämme Ruchsen, welche  
sämmlich zu Boden liegen, öffentlich versteigert  
werden. Hiezu werden die Steiglustigen mit dem  
Bemerken eingeladen, daß das hiesige Gemein-  
thaus zur Zusammenkunft bestimmt ist.

Aue am Rhein den 7. Februar 1833.

Bürgermeisteramt.

(1) Bruchsal. [Holzversteigerung.] Den 19.  
und 20. dieses wird in dem herrschaftl. Eichelberg,  
Untergrombacher Reviers, folgendes versteigert; die  
Zusammenkunft ist Morgens 8 Uhr bei dem Ju-  
denpögräbniß daselbst.

- 118 Klasten buchen Scheiterholz,
- 10½ " " Prügelholz.
- 3 " eichen Scheiterholz.
- 58 " gemischtes Holz.
- 3000 buchene Wellen.
- 1000 gemischte Wellen.
- 12 buchene Stämme zu Wagnerholz.
- 100 Wagnerstangen.

Bruchsal den 9. Februar 1833.

Großherzogl. Oberforstamt.

(2) Ettlingen. [Fruchtversteigerung.] Bei  
unterzeichneter Berechnung werden am Montag  
den 25. d. M. früh 9 Uhr

- 60 Malter Korn und
- 120 " Gerst

gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Ettlingen den 4. Februar 1833.

Gr. Bickesheimer-Kapellenfondsverrechnung.

(1) Karlsruhe. [Forsten Bau, Nag u.  
Brennholzversteigerung.] Montag den 18. Febr.  
Morgens 9 Uhr werden im herrschaftlichen For-  
stengartenwald, Durmersheimer Forsts,  
51 Stamm Forsten Bau und Nagholz,  
27½ Klasten Forsten Scheiterholz, so wie  
1700 bergleichen Wellen öffentlich versteigert  
werden, und die Steigerungsliebhaber mit dem  
Bemerken hiezu eingeladen, daß sie sich in obge-  
dachter Zeit auf dem Harthof einfinden können,  
und von dort aus zu dem nahen Versteigerung-  
ort geleitet werden.

Karlsruhe den 10. Februar 1833.

Großh. Forstamt.

(1) Karlsruhe. [Klasten- und Wellen-  
holzversteigerung.] Mittwoch den 20. Febr. Mo-  
gens 9 Uhr werden im herrschaftlichen Rittner-  
wald, Berghäuser Forsts,

- 66 Klasten buchen,
- 49 " eichen,
- 2½ " Kioholz und

7100 Wellen öffentlich versteigert werden, wo-  
zu wir die Steigerungsliebhaber mit dem Bemer-  
ken einladen, daß sie sich zu obgedachter Zeit auf  
dem Thomashäuschen einfinden können, und von  
dort aus zu dem nahen Versteigerungsort in den  
Wald geführt werden.

Karlsruhe den 10. Febr. 1833.

Großh. Forstamt.

(1) Rastatt. [Holzversteigerungen.] Am  
Samstag den 16. d. M. Vormittags halb 9 Uhr  
werden im Jagdhäuser Herrschaftswalde, Wadener  
Forsts, 51 Klast. gemischtes weiches Scheit u. Prü-  
gelholz und 4029 Stück Wellen, sodann am  
Montag den 18. d. M. Vormittag 9 Uhr im herr-  
schaftl. Abtsmuhrowalde, Stalhoffer Forsts, 21 Kf-  
erlene Scheiterholz und 4650 Stück erlene Wel-  
len in kleinen Loosabtheilungen versteigert. Die  
Zusammenkunft ist am 16. d. M. früh 8 Uhr in  
der Jagdhäuser Allee und am 18. d. M. halb  
9 Uhr im Abtsmuhrowald beim Schiagbaum, wo-  
selbst die Liebhaber sich einfinden können.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Großh. Oberforstamt.

(2) Urloffen. [Holzversteigerung.] Die  
Gemeinde Urloffen läßt am 18. Februar d. J.  
Vormittags 9 Uhr in ihrem Gemeindswalde 72  
Stamm Holländereichen gegen gleich baare Bezah-  
lung öffentlich ohne Ratifikationsvorbehalt verstei-  
gern, wozu man die Liebhaber einladet.

Urloffen den 31. Januar 1833.

Bürgermeisteramt.

Hierbei eine Beilage.